

Satzung

§ I

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Am Fernsehturm“ e.V. (Im folgenden KGA genannt).
2. Sitz des Vereins ist in der Plater Straße 2, 19063 Schwerin. Er umfasst den Bereich der Gemarkung Zippendorf Flur Nr. 3.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nummer VR 67 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Gerichtsstand ist Schwerin.
6. Die KGA ist Mitglied des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V.
7. Die KGA ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der ehemaligen Sparte des VKSK „Am Fernsehturm“.
8. Zustellungen an den Verein sind an die Wohnadresse des jeweiligen Vorsitzenden zu veranlassen.

§2

Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf,
 - die Verwaltung von Kleingärten und Gemeinschaftsanlagen,
 - die Bewirtschaftung von Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
 - die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
 - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
 - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
 - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Das Nähere zur Zweckverwirklichung durch das Betreiben der Kleingartenanlage und die Nutzung der einzelnen Kleingärten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Kleingartenordnung.
9. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
10. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
11. Um die weitere Entwicklung des Kleingartenwesens in der KGA zu fördern, arbeitet der Vorstand eng mit den Institutionen und Behörden der Landeshauptstadt Schwerin zusammen.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt (auch ohne Pachtvertrag).
2. Die Aufnahme eines Bewerbers um die Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten.
3. Dieser entscheidet abschließend über die Aufnahme als Mitglied. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, in der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe, und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr vollzogen.
5. Die Mitgliedschaft in der KGA ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
6. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für den Verein oder die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
2. Der Kleingartenverein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der verfassungsmäßigen Vertreter des Vereins.

3. Eine Haftung des Kleingartenvereins besteht auch nicht für die fahrlässig verursachten Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Kleingartenvereins oder im Rahmen seiner Veranstaltungen erleiden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) diese Satzung und die auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen Vereinsordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins zu betätigen;
 - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und aktiv an deren Erfüllung mitzuwirken;
 - c) einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe und dessen Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden;
 - d) für den Verein Arbeitsleistungen zu erbringen, deren Stundenzahl pro Kalenderjahr und der für den Fall der Nichterbringung der Arbeiten pro Stunde ersatzweise zu zahlende Geldbetrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden;
 - e) an der vom Verein zu seinem Erhalt, zur Steigerung seiner Bekanntheit und der Förderung seines Vereinszwecks betriebener Öffentlichkeitsarbeit durch die Bekanntmachung besonderer Ereignisse des Vereinslebens in der Tagespresse, auf der Internetseite des Vereins und in den Schaukästen des Vereins mitzuwirken, indem das Mitglied die Veröffentlichung duldet und sich bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zusammen mit anderen Personen dafür fotografieren lässt und auch die Veröffentlichung dieser Fotos nach Ermessen bei seiner Berichterstattung über den Verein selbst oder die konkrete Veranstaltung — gegebenenfalls zusammen mit dem Namen des Mitglieds — duldet, es sei denn, das Mitglied hat aus besonderen Gründen in seiner Person gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprochen und das Interesse des Mitglieds überwiegt das Veröffentlichungsinteresse des Vereins.
5. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins bzw., die sich aus der Satzung, den Ordnungen der KGA ergeben, haben die Mitglieder zwingend vor einem gerichtlichen Verfahren, einen Antrag an die Schlichtungsstelle des Kreisverbandes der Gartenfreunde Schwerin e.V. zu stellen.
6. Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren bzw. durch den Vorstand nicht geklärt, haben die Mitglieder die Möglichkeit eine gerichtliche Klärung herbeizuführen.

§5

Vereinsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung oder gegen die auf der Grundlage der Satzung erlassenen Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Vor der Entscheidung über eine

Bestrafung ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen.

2. Strafen können insbesondere verhängt werden bei:
 - wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes, Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
 - Vereinsschädigendem Verhalten, Verstoß gegen die Interessen des Vereins und Gefährdung des Vereinsfriedens,
 - Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
3. Folgende Strafen können verhängt werden:
 - Verwarnung,
 - befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - Ordnungsgeld entsprechend des in der Finanzordnung festgelegten Bußgeldkataloges.
 - Verlust eines Vereinsamtes oder befristeter Verlust der Wählbarkeit im Ehrenamt,
 - eingeschränktes oder totales Betretungsverbot für die gesamte Kleingartenanlage,
 - Ausschluss.

Bei der Verhängung der Strafe ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.
4. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von einem Ordnungsgeld oder einer sonstigen Strafe die Schadenregulierung verlangt werden.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austrittserklärung,
 - Ausschluss,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Das Erlöschen des Vereins nach seiner Auflösung,
 - Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss mindestens mit einer Frist von drei Monaten vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein. Bis zum Wirksamwerden des Austritts sind durch das Mitglied alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft zu erfüllen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,

- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
 - mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit den Gründen bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung in Textform an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Legt das Mitglied die Beschwerde innerhalb der vorgenannten Frist nicht oder nicht formgerecht ein, gilt der Ausschluss vom Mitglied als anerkannt. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
- seinen Wohnsitz um mehr als 200 km von der Kleingartenanlage verlegt;
 - mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung rückständig ist;
 - über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt;
 - für den Verein unter den letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
- Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt. Es genügt die Nachricht an die letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Pachtverhältnis zwischen dem Verpächter und dem Pächter.

§7

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse insbesondere der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Das Nähere zur Verarbeitung personenbezogener Daten kann die Mitgliederversammlung in einer Datenschutzordnung regeln.

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer/Revisoren.

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal 8 Mitgliedern:
 - a) Vorsitzende/r,
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c) Schatzmeister/in,
 - d) Schriftführer/in
 - e) Mitglied für Wasserfragen
 - f) Mitglied für Stromfragen
 - g) Beisitzer I
 - h) Beisitzer II
2. In den Vorstand gewählt werden können nur voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit als Mitglied aus dem Verein aus, dann endet auch das Vorstandsamt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Amtszeit so lange im Amt, bis zu ihrem jeweiligen Amt eine wirksame Wieder- bzw. Neuwahl stattgefunden hat.
4. Die KGA wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
5. Außerhalb einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist die Amtsniederlegung eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied möglich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, ist der Vorstand ermächtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Innerhalb des Vorstandes können an Vorstandsmitglieder auch andere Aufgaben übertragen werden.
7. Die Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung oder seiner Zustimmung, auf Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
9. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.
10. In Vorstandssitzungen ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend oder der Sitzung im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz zugeschaltet sind, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Sitzung teilnehmen muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
11. Die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Im Protokoll muss enthalten sein:
 - die Namen der anwesenden Personen,
 - die wesentlichen Themen und Abstimmungen der Sitzung,
 - die gefassten Beschlüsse mit laufender Nummer,
 - Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers.
12. Aufgaben des Vorstands:
 - laufende Geschäftsführung des Vereins inklusive Entscheidung über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins,

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung der Beschlüsse,
 - Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
13. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.
 14. Die Vorstandmitglieder und vom Vorstand mit Aufgaben betraute Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstausfall und baren Auslagen, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach S 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
 15. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Einladung (Ort und Zeit) mit Angabe der Tagesordnung hat in Textform mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.
3. Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten September / Oktober stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen stattfinden.
4. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung, mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung, können bis eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand in Textform eingereicht werden. Über diese Anträge und in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge kann diese zwar beraten, aber keinen Beschluss fassen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
7. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich und geheim erfolgen.

8. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
9. Die Mitgliederversammlung kann über mehrere Beschlussgegenstände einheitlich abstimmen, dies gilt insbesondere bei Satzungsänderungen. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
11. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen.
12. Vertreter des Vorstandes des in SI Abs. 6 dieser Satzung genannten Kreisverbandes Schwerin sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
13. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beschlussfassung über Satzung und deren Änderungen sowie die Kleingartenordnung, soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht,
 - Wahl des Vorstandes, soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht,
 - Wahl der Kassenprüfer/Revisoren,
 - Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Anträge,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsarbeiten,
 - Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr und der Beitrags- und Finanzordnung,
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - jährliche Entgegennahme des und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichts der Kassenprüfer/Revisoren,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11

Finanzen

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
2. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsarbeiten sowie Kosten für den individuellen Verbrauch von Energie und Wasser

durch das Mitglied und sonstige Kosten sind in der Finanzordnung geregelt. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.

3. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Befriedigung eines besonderen Finanzbedarfs des Vereins auch Umlagen erheben. Die Höhe der Umlage ist für den einzelnen Garten auf den maximalen Betrag von 100,00 Euro beschränkt.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen. Dabei sind besonders die SS 259 und 666 BGB sowie die Regelungen der Abgabenordnung zu berücksichtigen.

§12

Wegeverantwortliche, Schiedskommission, Schlichtungsverfahren

1. Wegeverantwortliche:
 - Die Wegeverantwortlichen unterstützen den Vereinsvorstand in seiner Arbeit. Sie müssen Vereinsmitglieder sein.
 - Sie haben die Aufgabe eine ständige Verbindung des Vereinsvorstandes zu den Vereinsmitgliedern aufrecht zu erhalten.
 - Sie nehmen auf Einladung an Vereinsvorstandssitzungen teil und haben dort beratende Stimme. Sie erfüllen Aufgaben im Auftrag des Vereinsvorstandes.
 - Die Wegeverantwortlichen werden durch die Jahresmitglieder-versammlung bestätigt.
2. Schiedskommission
 - Die Schiedskommission setzt sich aus den Wegeverantwortlichen unter Vorsitz des Vereinsvorstandsmitglieds für Rechts- und Vereinsfragen zusammen. Bei der Vorbereitung und Durchführung eines Schlichtungsverfahrens müssen mindestens 3 Mitglieder der Schiedskommission und der Vorsitzende teilnehmen.
 - Ein Schlichtungsverfahren wird bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vereinsvorstand, die sich aus der Satzung oder dem Pachtvertrag ergeben, durchgeführt.
 - Werden die Streitigkeiten im Schlichtungsverfahren nicht geklärt, können die betreffenden Personen eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§13

Die Kassenprüfer/Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/Revisoren. Nicht wählbar sind die Vorstandsmitglieder. Nicht wählbar sind auch die

Personen, die im letzten Geschäftsjahr vor der Wahl zum Kassenprüfer/Revisor aus einem Vorstandsamt ausgeschieden sind.

2. Die Kassenprüfer/Revisoren unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen durch die Kassenprüfer/Revisoren vorzunehmen, u.a. Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
4. Die Prüfer berichten der nächsten Mitgliederversammlung mündlich über die Art und Weise der Prüfungsdurchführung sowie über deren Ergebnisse. Der mündlich zu erstattende Bericht ist von den Rechnungsprüfern in Textform zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu reichen. Die Kassenprüfer/Revisoren sollten bezüglich der Entlastung des Vorstandes eine Empfehlung unterbreiten.

§14

Haftungsbeschränkungen

1. Ein Mitglied des Vorstandes sowie Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes Vereinsaufgaben wahrnehmen, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, unabhängig von der Höhe erhalten, haften dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Ist ein Mitglied nach 1 einem anderen zum in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§15

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Nach Auflösung des Vereins wird dieser durch den Vorstand oder von der Mitgliederversammlung dafür gewählte Personen liquidiert. Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand gem. S 26 BGB.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei.
4. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher, Mitgliedernachweis usw.) dem Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.09.2025 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.

§17

Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderungen der Satzung werden mit deren Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom für den Verein zuständigen Vereinsregister, dem zuständigen Finanzamt oder der zuständigen Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit des Vereins bzw. der steuerrechtlichen oder kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen.
3. Die Mitglieder des Vereins sind unverzüglich nach Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister zu informieren.